



Beschlüsse und Entschlüsse

der Sonderkonferenz (Videokonferenz)
der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister,
-senatorinnen und -senatoren der Länder
am 25. Juni 2020

Vorsitz:

Frau Ministerin Monika Bachmann



Saarland - Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Franz-Josef-Röder-Str. 23
66119 Saarbrücken

Die GFMK im Internet: www.gleichstellungsministerkonferenz.de

**30. Konferenz der Gleichstellungs- und
Frauenministerinnen und -minister,
-senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK)**

- SONDERKONFERENZ AM 25. JUNI 2020 -

BESCHLÜSSE UND ENTSCHLIEßUNGEN

EntschlieÙung: „Chancen der Corona-Krise – jetzt Geschlechtergerechtigkeit umsetzen“		Seite 3
„Grüne Liste“		
1.2	Durchföhrung der GFMK in den Jahren 2021 und 2022	Seite 11
1.3	Änderungen zur GFMK-Geschäftsordnung	Seite 12
3.1	EntschlieÙung „Digitaler Wandel – Herausforderungen für die Frauen- und Gleichstellungspolitik“	Seite 14
4.1	Diskriminierung durch Algorithmen vermeiden durch mehr Prävention und Transparenz	Seite 18
4.2	Geschlechtergerechte Umsetzung des Onlinezugangsgesetz	Seite 22
4.4	Repräsentative empirische Studie zu digitaler Gewalt gegen Frauen	Seite 24
5.1	Für eine kraftvolle Umsetzung der europäischen Gleichstellungsstrategie 2020-2025	Seite 27
7.1	Vereinbarkeit von Pflege und Beruf gemeinsam stärken	Seite 33
10.3	Folgestudie zu Zwangsverheiratungen in Deutschland	Seite 36
10.4	Die „Löverboy-Methode“: Dunkelfeld erhellen – sexueller Ausbeutung vorbeugen	Seite 38

EntschlieÙung

„Chancen der Corona-Krise nutzen – jetzt Geschlechtergerechtigkeit umsetzen“

Die GFMK fasst einstimmig die folgende EntschlieÙung:

Aus Krisen erwachsen auch Chancen. Die breite Aufmerksamkeit für die zugespitzten gleichstellungspolitischen Problemlagen während der Corona-Krise muss für die Weiterentwicklung der Gleichstellung von Frauen und Männern genutzt werden. Die letzten Wochen und Monate haben deutlich gezeigt: Ohne das Engagement und die Arbeit von Frauen würden lebenswichtige Bereiche unserer Gesellschaft nicht funktionieren. Die während der Corona-Krise systemrelevante Arbeit wird überwiegend von Frauen geleistet. Und Frauen sind es, die verstärkt und zusätzlich unbezahlte Sorgearbeit übernehmen.

Viele Frauen erleben gegenwärtig, wie notwendig eine faire Aufteilung von unbezahlter Sorgearbeit im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Beruf und Familie ist – für die eigene ökonomische Unabhängigkeit, die Verwirklichung eigener Interessen und für die persönliche Weiterentwicklung und die eigene Gesundheit. In einer Zeit, in der aufgrund der Krise Weichen neu gestellt werden, ergeben sich auch neue Möglichkeiten für die Gestaltung einer geschlechtergerechten Zukunft.

Die gleichstellungspolitischen Problemlagen sind hinreichend bekannt. Sie haben sich in der Corona-Krise verschärft und sind in aller Deutlichkeit zu Tage getreten. Es muss jetzt oberste Priorität haben, die bereits seit vielen Jahren geforderte Verbesserung struktureller Rahmenbedingungen sowie konkrete und unterstützende Maßnahmen umzusetzen, damit die Krise zu einem Gewinn für die Gleichstellung von Frauen und Männern wird.

Bei der Entwicklung von Lösungen ist eine stärkere Politikbeteiligung von Frauen und die geschlechterparitätische Besetzung von Entscheidungsgremien erforderlich, um Geschlechteraspekte bei gesamtgesellschaftlichen und wirtschaftlichen Weichenstellungen angemessen zu berücksichtigen.

- Die GFMK fordert die politisch Verantwortlichen auf, der Systemrelevanz „frauentypischer Tätigkeiten“ umfassend Rechnung zu tragen und deren Anerkennung, Wertschätzung und Aufwertung in allen gesellschaftlichen Bereichen umzusetzen sowie eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen auf allen Ebenen zu gewährleisten.

Genderexpertise in Krisenpolitik einbinden - Konjunkturmaßnahmen geschlechtergerecht ausgestalten

Konjunkturprogrammen kommt eine besondere Bedeutung zu, um die wirtschaftliche Erholung nach der Krise und damit die finanzielle Leistungsfähigkeit des Staates und der Sozialversicherungsträger zu sichern. Konjunkturprogramme zur Bewältigung der Corona-Krise müssen jedoch Geschlechteraspekte beachten sowie für Frauen und Männer gleichermaßen wirken. Aus diesem Grund ist die Einbindung von Genderexpertise bei der Entwicklung der Programme unabdingbar. Wirtschaftsbranchen mit männer- oder frauendominierter oder auch einer ausgewogenen Beschäftigungsstruktur sind gleichermaßen zu unterstützen. Auch die Refinanzierung der krisenbedingten Mehrausgaben und Einnahmeausfälle ist geschlechtergerecht auszugestalten.

- Das von der Bundesregierung beschlossene Corona-Konjunkturpaket setzt insbesondere mit der finanziellen Entlastung Alleinerziehender in den Jahren 2020 und 2021, der Einbeziehung von Branchen mit einer hohen Beschäftigung von Frauen sowie mit dem vorgesehenen Ausbau von Kinderbetreuung und Ganztagsbetreuung in Grundschulen erstmals auch gleichstellungspolitische Impulse. Die GFMK bittet die Bundesregierung, dafür Sorge zu tragen, dass die eingesetzten Konjunkturprogramme insgesamt dazu genutzt werden, der bestehenden Benachteiligung von Frauen am Arbeitsmarkt sowie der ungleichen Verteilung der Sorge-Arbeit entgegenzuwirken und Frauen die gleiche Teilhabe an Ressourcen wie (Entscheidungs-)Macht, Geld, Zeit und Wissen zu ermöglichen wie Männern.

Chancen aus flexiblem, digitalem Arbeiten nutzen - Sorgearbeit geschlechtergerechter aufteilen

Die Corona-Krise hat offengelegt, wie sehr das Funktionieren des gesellschaftlichen Zusammenlebens von privater Sorgearbeit abhängig ist. Da aber überwiegend Frauen diese unbezahlte Arbeit leisten, verstärken sich überkommen geglaubte Rollenstereotype. Dem gilt es entgegenzuwirken.

Die Anerkennung und Entlastung unbezahlter privater Sorgearbeit, eine gerechtere Verteilung der familiären Betreuungsaufgaben im Sinne einer echten Partnerschaftlichkeit, familienfreundliche Sorgearbeits-Modelle, die auch Alleinerziehende berücksichtigen, die Nutzung der Chancen und die Vermeidung von Risiken der Digitalisierung müssen daher Zielsetzungen einer zukunftsorientierten und geschlechtergerechten Politik sein.

In den jeweiligen Fachpolitiken auf Bundes-, Länder- und kommunaler Ebene ist daher besonders zu berücksichtigen,

- dass der digitale Wandel, insbesondere des Arbeitsmarktes, unter gleichstellungs- und familienpolitischen Prämissen gestaltet wird,
- dass private Sorgearbeit ein fester Bestandteil der Ökonomie ist und somit familiäre Pflege-, Betreuungs- oder Beschulungsleistungen, die zu Einkommensverlusten und unbezahlten Mehrbelastungen führen, entsprechend ausgeglichen werden müssen,
- dass z.B. über das Elterngeld oder über Initiativen der Sozialpartner verstärkt Anreize geschaffen werden müssen, um die Elternzeit ausgeglichener aufzuteilen,
- dass Arbeitszeitmodelle, die eine bessere Vereinbarkeit von Erwerbs- und Sorgearbeit zulassen, gezielt gefördert werden müssen,
- dass aktuelle Maßnahmenpakete den (Wieder-)Einstieg ins Erwerbsleben und die eigenständige Existenzsicherung von Frauen im Fokus behalten müssen, um entsprechenden Risiken wie Altersarmut entgegenzuwirken,
- dass die Betreuungs- und Schulinfrastruktur auch über den Mittelansatz des Konjunkturpaketes hinaus ausgebaut und auf zukünftige Herausforderungen durch Investitionen in Ausbildung, Bezahlung und Personalkapazitäten besser vorbereitet werden muss und
- dass die entsprechende Forschung gefördert wird, um die geschlechtsspezifischen Auswirkungen der Corona-Krise zu verstehen und wirksame Maßnahmen zum Ausgleich bestehender Benachteiligungen zu entwickeln.

Sorgeberufe nachhaltig aufwerten – Angehörige von Pflegebedürftigen unterstützen

In den Sorge-Berufen und -Branchen arbeiten zu 75 Prozent Frauen. Bereits vor der Corona-Krise standen diese Berufe und ihre Löhne im Zentrum zahlreicher Debatten. Seit Mitte März 2020 haben Beschäftigte in den Sorge-Berufen Herausragendes geleistet. Sie haben dafür Sorge getragen – zusammen mit einer solidarischen Gesellschaft, die die gesetzlichen Einschränkungen zum Schutz der Bevölkerung und des Gesundheitswesens akzeptiert und umsetzt –, dass die Bundesrepublik Deutschland sicher durch diese Zeit gekommen ist.

So ist das Personal in (Alten-)Pflegeeinrichtungen und in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung während der Corona-Pandemie besonderen physischen und psychischen Belastungen sowie einem erhöhten Risiko selbst an Covid-19 zu erkranken, ausgesetzt.

- Die GFMK sieht in der einmaligen Corona-Prämie eine wichtige Anerkennung dieser Leistungen, allerdings müssen weitere Schritte zur Aufwertung der Sorge-Berufe folgen. Insbesondere besteht ein ganz grundsätzlicher Bedarf an einer besseren Vergütung von Pflegekräften. Die GFMK appelliert an die Sozialpartner, für angemessene tarifliche Arbeits- und Entgeltbedingungen in der Alten- und Krankenpflege zu sorgen.

Rund vier bis fünf Millionen Menschen im Alter von 16 bis 64 Jahren kümmern sich als Angehörige um Pflegebedürftige; dies entspricht einem Anteil von ca. 6 Prozent an der Gesamtbevölkerung. Zwei Drittel der Hauptpflegepersonen sind weiblich. Bereits vor der Corona-Krise war die Vereinbarkeit von Beruf und Pflege für sie eine alltägliche Herausforderung, denn: Gerade die zeitintensive Pflege wird häufiger von Frauen geleistet. Tendenziell reduzieren Frauen wegen der Pflege eher ihre Wochenarbeitszeit, während Männer sich ab einem erheblichen Pflegeaufwand eher ganz vom Arbeitsmarkt zurückziehen. Eine besondere Situation ergibt sich für Frauen mittleren Alters, da für sie häufig die Sorge für Kinder und die Pflege von Angehörigen zusammenfallen oder die Pflege von Angehörigen im Anschluss an die Betreuung der Kinder folgt. Damit einhergehend ergeben sich erhebliche Doppelbelastungen oder die Zeit mit Betreuungsaufgaben verlängert sich stark – und damit auch die Zeit in der sie ggf. weniger oder nicht erwerbstätig sind.

Während der Phase des Lockdowns hat die Mehrfachbelastung für Angehörige von Pflegebedürftigen nicht zuletzt durch die Schließung von Betreuungseinrichtungen (z.B. Tagespflege) noch erheblich zugenommen.

- Die GFMK begrüßt daher die von der Bundesregierung beschlossenen Erleichterungen beim Pflegeunterstützungsgeld und dem Recht, der Arbeit wegen einer akuten Pflegesituation in der Familie bis zu 20 Tage fernzubleiben, als notwendige Schritte zur Entlastung der Angehörigen von Pflegebedürftigen in der Corona-Krise.
- Gleichzeitig unterstreicht die GFMK die Notwendigkeit, in einem angemessenen Zeitrahmen weitere maßgebliche Verbesserungen im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf zu erreichen. Ein dringender Handlungsbedarf besteht aus Sicht der Länder dabei im Bereich der nahezu regelhaften Wechselwirkung zwischen der Übernahme von Pflegeverantwortung und den damit häufig verbundenen monetären Einbußen im Rahmen des eigenen Erwerbslebens.
- Die GFMK ist sich einig, dass der nachhaltige Ausgleich von beruflichen und finanziellen Nachteilen für die Übernahme von Pflegeverantwortung durch Familienangehörige ein vorrangiges Ziel darstellt. Die GFMK bittet die Bundesregierung vor diesem Hintergrund um Prüfung möglicher Lösungsansätze sowie deren Finanzierung, zu denen etwa auch eine steuerfinanzierte Lohnersatzleistung gehören könnte.

Beschäftigungssituation für Frauen verbessern – eigenständige Existenzsicherung gewährleisten

Bestehende Lohnungerechtigkeiten werden durch die Corona-Krise ebenso offenbart und verschärft, wie die negativen Auswirkungen aktueller steuerrechtlicher Regelungen auf die eigenständige Existenzsicherung von Frauen. Denn überwiegend ihnen wird beim Wegfall ihrer Arbeitsplätze durch unzureichende Lohnersatzleistungen eine wirtschaftlich unabhängige Lebensführung erschwert oder unmöglich gemacht.

Die Lohnersatzleistungen beim krisenbedingten Wegfall des Arbeitsplatzes, insbesondere das Arbeitslosengeld, bemessen sich nach dem Nettolohn, der bei Frauen schon aufgrund des nach wie vor bestehenden Lohngefälles oftmals besonders niedrig ist. Verschärft wird die Situation für verheiratete Frauen durch die immer noch besonders häufige Veranlagung in Steuerklasse V. Dies führt bei gleichem Bruttoeinkommen und gleicher Beitragshöhe in der Arbeitslosenversicherung zu einer erheblich niedrigeren Lohnersatzleistung als z.B. bei verheirateten Männern oder Unverheirateten.

Diese Problematik setzt sich ebenso bei der Berechnung von Elterngeld, Kranken- und Kurzarbeitergeld und auch bei der Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz fort.

- Die GFMK setzt sich dafür ein, dass staatliche Maßnahmen auf die besonderen Belastungssituationen von Frauen abgestimmt werden und die bestehenden Lohnungerechtigkeiten zwischen Frauen und Männern abfedern.
- Die GFMK sieht insbesondere die Tarifpartner in der Pflicht, effektive und nachhaltige Maßnahmen zur Beseitigung der Lohnungerechtigkeit zu ergreifen, z.B. durch eine vor allem finanzielle Aufwertung solcher Berufsgruppen, in denen weit überwiegend Frauen arbeiten.
- Die GFMK bittet die Bundesregierung erneut, das Faktorverfahren in der Steuerklassenkombination IV/IV mittels einer Informationskampagne bekannter zu machen, damit künftig die gerechte Aufteilung des Splittingvorteils für Ehe- und Lebenspartnerinnen und -partner und dessen Anwendung zum Standard wird.
- Die Bundesregierung ist daher aufgefordert, insbesondere für zukünftige Krisensituationen die Bemessung des Kurzarbeitergeldes geschlechtergerecht auszugestalten, z.B. indem bei der Berechnung der Anspruchshöhe auf den Bruttolohn oder einen fiktiven, anhand Steuerklasse IV zu errechnenden Nettolohn abgestellt wird.
Um auch bei der Berechnung der Entschädigungszahlung nach § 56 Abs. 1a IfSG eine Ungleichbehandlung vor allem für verheiratete Frauen zu vermeiden, wird die Bundesregierung gebeten, bei künftigen Gesetzesanpassungen als Berechnungsgrundlage den Bruttolohn oder einen fiktiven, anhand Steuerklasse IV zu errechnenden Nettolohn vorzusehen. Für Tage, an denen es Eltern trotz fehlender öffentlicher Betreuungsmöglichkeiten gelingt, zumindest verkürzt zu arbeiten, so dass sie lediglich eine anteilige Entschädigungszahlung erhalten, sollte sich auch die Anspruchsdauer nur entsprechend verkürzen.
- Die GFMK bittet die Bundesregierung nochmalig, Vorschläge vorzulegen, wie Minijobs dort, wo sie reguläre sozialversicherungspflichtige Beschäftigung und damit eigenständige Existenzsicherung verhindern, beseitigt oder in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung überführt werden können. Die Privilegierung von Minijobs durch weitgehende Sozialversicherungsfreiheit stellt sich bei deren Wegfall für die Betroffenen – zu zwei Dritteln Frauen – als nachteilig heraus, weil sie wegen fehlender Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung weder Kurzarbeiter- noch Arbeitslosengeld erhalten. Zur kurzfristigen Unterstützung in der aktuellen Krisensituation soll geprüft werden, ob vorübergehend für geringfügig Beschäftigte aus Steuermitteln finanzierte Lohnersatzleistungen gewährt werden können.

Gewaltschutzsysteme krisenfest stabilisieren – Versorgungsstrukturen dauerhaft verlässlich aufstellen

Während der Corona-Krise haben die Kontaktbeschränkungen, Schul- und Kita-Schließungen sowie Existenzängste aufgrund von Jobverlust oder Kurzarbeit Familien und Partnerschaften stark belastet. Es ist davon auszugehen, dass gerade Frauen, die bereits vor der Krise in gewalttätigen Partnerschaften gelebt haben, durch die verordneten Beschränkungen eine Zunahme der Gewalt erlebt haben. Die unter Umständen ständige Anwesenheit des Täters oder der Mangel an persönlichen Kontakten sind Bedingungen, die den Zugang zu Hilfsangeboten erschweren.

Die Zahl der Frauen, die von Gewalt betroffen sind, ist auch vor der Krise hoch gewesen. Jede dritte Frau in Deutschland hat in ihrem Leben Gewalt erlebt. Insbesondere strukturelle Gewalt gegen Frauen begünstigt häusliche Gewalt. So führt beispielsweise wirtschaftliche Abhängigkeit von Frauen von ihren Partnern häufig dazu, dass Gewalt ausgehalten wird. Die Corona-Krise hat dazu geführt, dass die Öffentlichkeit und auch die Politik insgesamt das Thema „Gewalt gegen Frauen“ noch stärker wahrgenommen haben.

Alle 16 Bundesländer unternehmen schon lange große Anstrengungen, um von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder mit einem breiten Netz an Hilfeeinrichtungen zu unterstützen. In den Ländern und Kommunen findet eine enge und gute Zusammenarbeit mit den Trägern der Frauenunterstützungseinrichtungen statt. Frauenhäuser, Fachberatungs- und Interventionsstellen sowie Frauennotrufe leisten seit Jahrzehnten einen wichtigen und unverzichtbaren Beitrag zur Unterstützung und zum Schutz von Frauen, denen Gewalt widerfahren ist. Diese gilt es perspektivisch stärker zu unterstützen.

Die durch die Corona-Krise bedingten Einschränkungen und die sich daraus ergebenden Herausforderungen erfordern die Flexibilität der beteiligten Akteurinnen und Akteure. Es ist den Ländern und Kommunen gemeinsam gelungen, mit geeigneten Maßnahmen und zusätzlich zur Verfügung gestellten Mitteln den Bedarfen der Frauenunterstützungsinfrastruktur etwa durch die Bereitstellung zusätzlicher Unterbringungsmöglichkeiten, die Ausstattung mit Schutzkleidung, Desinfektionsmitteln und digitaler Infrastruktur während der Corona-Krise gerecht zu werden. Überdies hat sich eine gute Übersicht über verfügbare Frauenhausplätze als hilfreich erwiesen.

- Die GFMK erachtet es als notwendig, Frauenhäuser, Frauen- und Fachberatungsstellen, Interventionsstellen, Frauennotrufe und Täterarbeitseinrichtungen dauerhaft verlässlich finanziell und vor allem krisenfest aufzustellen.

Protokollerklärung:

Die Länder Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Thüringen begrüßen die Feststellungen und Ziele des Entschließungsantrags „Chancen der Corona-Krise – jetzt Geschlechtergerechtigkeit umsetzen“.

Gleichwohl sind mit Blick auf ein funktionierendes Gewaltschutzsystem neben den enthaltenen Forderungen zur Stärkung des Frauenhilfesystems weitere Schritte unerlässlich. Die oben genannten Länder setzen sich daher für einen expliziten bundesgesetzlichen Rechtsanspruch auf Schutz und Hilfe bei Gewalt für die Betroffenen ein, damit allen gewaltbetroffenen Personen und deren Kindern bundesweit Schutz gewährleistet wird, unabhängig davon, aus welchen Kommunen oder Bundesländern sie kommen.

Ein bundesweiter Rechtsanspruch kann das System bundesweit stabilisieren, die Suche nach Hilfeeinrichtungen erleichtern und den flächendeckenden Ausbau verlässlicher, bedarfsgerechter Strukturen unterstützen.

GRÜNE LISTE

TOP 1.2 Durchführung der GFMK in den Jahren 2021 und 2022

Die GFMK fasst auf Antrag des Saarlandes einstimmig den folgenden Beschluss:

Das Land Mecklenburg-Vorpommern übernimmt für das kommende Jahr 2021 den Vorsitz und die Geschäftsführung der 31. GFMK. Für das darauffolgende Jahr 2022 übernimmt Hamburg den Vorsitz und die Geschäftsführung der 32. GFMK.

GRÜNE LISTE

TOP 1.3 Änderungen zur GFMK-Geschäftsordnung

Die GFMK fasst auf Antrag des Saarlandes einstimmig den folgenden Beschluss:

Die GFMK beschließt die folgenden Änderungen zur Geschäftsordnung:

1. Die Geschäftsordnung der GFMK wird in Punkt 3.2 um den Punkt 3.2.j.) ergänzt:

„die Erstellung eines Ergebnisprotokolls jeweils zur Frühjahrs- und Herbsttagung“.

2. Punkt 4.6 der Geschäftsordnung wird wie folgt formuliert:

„Veröffentlichung der Beschlüsse: Die Beschlüsse sowie die durch Beschluss zur Kenntnis genommenen Arbeitspapiere werden der Fachöffentlichkeit zugänglich gemacht, es sei denn, es wird in dem Beschluss anderes bestimmt. Einstimmig bzw. mehrheitlich gefasste Beschlüsse sind als solche kenntlich zu machen. Antragsteller sowie gegebenenfalls Mit Antragsteller sind zu benennen. Inhaltlich abweichende Positionen können in geeigneter Form - zum Beispiel durch eine Notiz zum Beschluss - zum Ausdruck gebracht werden. Beschlussvorschläge, die nicht die erforderliche Mehrheit von mindestens 13 Stimmen finden, werden im Anhang unter der Überschrift „Nicht mehrheitsfähige Beschlussvorschläge“ veröffentlicht.“

Begründung:

Im Rahmen ihrer Herbsttagung am 7. / 8. November 2019 in Ingelheim haben sich die für Gleichstellungs- und Frauenpolitik zuständigen Abteilungs- und Stabsstellenleitungen der Länder darauf verständigt, die Geschäftsordnung der GFMK an zwei Punkten zu ergänzen bzw. zu ändern:

- Dem Vorschlag des Landes Niedersachsen folgend wird die Geschäftsordnung in Punkt 3.2 um einen Zusatz bzgl. der Erstellung eines Ergebnisprotokolls jeweils zur Frühjahrs- und zur Herbsttagung ergänzt (vgl. dazu TOP 13 a) des Protokolls der Herbsttagung der 29. GFMK).

- Auf Vorschlag des Landes Nordrhein-Westfalen verständigen sich die Länder auf eine erweiterte Form der Veröffentlichung der GFMK-Beschlüsse. Durch die Neuformulierung von Punkt 4.6 der Geschäftsordnung wird die Veröffentlichung der GFMK-Beschlüsse künftig zum einen um die Angabe der (Mit-)Antragsteller sowie zum anderen um die Angabe des Abstimmungsergebnisses (mehrheitlich oder einstimmig) ergänzt.

GRÜNE LISTE

TOP 3.1 Entschließung „Digitaler Wandel - neue Herausforderungen für die Frauen- und Gleichstellungspolitik“

Die GFMK fasst auf Antrag des Landes Saarland sowie der Länder Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen als Mit Antragsteller mehrheitlich die folgende Entschließung:

I. Die GFMK stellt fest:

1. Digitalisierung prägt mit hohem Tempo die Entwicklung von Gesellschaft, Arbeit und Wirtschaft. Sie treibt Forschung und technologische Entwicklungen voran und ist in vielen Branchen Wirtschaftsfaktor mit erheblichem Potential. Die Corona-Pandemie wird die Entwicklung noch beschleunigen und in allen gesellschaftlichen Bereichen einen Digitalisierungsschub zur Folge haben.
2. Die damit verbundenen wachsenden Datenmengen, die zunehmende Vernetzung und der ungleiche Zugang zur Informationstechnologie werfen nicht nur technische, sondern auch gesellschaftspolitische, rechtliche und ethische Fragen auf.
3. Aktuelle Befunde zeigen, dass frauen- und gleichstellungspolitische Aspekte bislang in der Digitalisierungsdebatte nicht hinreichend berücksichtigt werden. Die GFMK sieht es als ihre Aufgabe an, bei fortschreitender Digitalisierung sicherzustellen, dass Chancen geschlechtergerecht genutzt und Risiken minimiert werden können.

Besonderes Augenmerk verdient die Tatsache, dass mit dem digitalen Wandel neue Formen der datenbasierten und algorithmischen Diskriminierung entstehen, denen durch Aufklärung und geschlechtergerechte Verhaltensregeln (Kodizes) zum Umgang mit algorithmischen Systemen entgegengetreten werden muss.

4. In Deutschland trifft Digitalisierung auf einen Arbeitsmarkt, der traditionell viele geschlechtsspezifische Verwerfungen aufweist. Diese zeigen sich in Zeiten der Corona-Pandemie besonders deutlich. So beziffert das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung den Frauenanteil in den systemrelevanten Berufen auf etwa 75 Prozent. Es ist ein nicht hinnehmbarer gesellschaftlicher Widerspruch, dass trotz hoher Nachfrage - insbesondere nach Pflege- und Erziehungspersonal- und trotz schwieriger Arbeitsbedingungen die Einkommen in diesen Bereichen niedrig bleiben.
5. Digitalisierung und Gendergerechtigkeit müssen in der Bildungs-, Sozial- und Arbeitsmarktpolitik stärker zusammen gedacht werden. Nur dann ist es möglich, die zweifellos vorhandenen Potenziale der Digitalisierung zur Verringerung der Gender Gaps zu nutzen.

Aus frauen- und gleichstellungspolitischer Sicht gilt: Die Digitalisierung wird nicht automatisch die Geschlechterverhältnisse verändern. Vielmehr müssen nach wie vor bestehende Benachteiligungen weiter abgebaut werden, damit Frauen die Chancen des digitalen Wandels für sich nutzen können.

II. Die GFMK sieht vor diesem Hintergrund Handlungsbedarf:

1. Chancen und Risiken der Digitalisierung für Frauen müssen entlang der Lebensphasen und wichtigen Knotenpunkte im Erwerbsverlauf bewertet werden, damit ökonomische Risiken für Frauen, wie verminderte Aufstiegschancen, reduzierte Einkommen und geringere Renten für diejenigen, die die Hauptverantwortung für die Sorgearbeit übernehmen, weiter abgebaut werden können.

Entsprechende Weichenstellungen sind insbesondere bei der Berufswahl, beim Berufseinstieg sowie beim Wiedereinstieg nach Elternzeit nötig. Im Übrigen müssen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass Erwerbs- und Sorgearbeit gleichberechtigt für Männer und Frauen verbunden werden können (vgl. BMFSFJ - Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2017): Zweiter Gleichstellungsbericht der Bundesregierung).

2. Weitere Stellschrauben für eine Verbesserung der Erwerbsarbeits- und Karrierechancen von Frauen in der digitalen Transformation sind in der gerechten Teilhabe an Entscheidungs- und Führungspositionen in Politik und Wirtschaft, bei gleichzeitiger Verbesserung der strukturellen Rahmenbedingungen zu sehen.

Insbesondere müssen Frauen stärker an der Diskussion über die technischen, politischen und ethischen Fragen beteiligt sein, die mit der Digitalisierung und den damit verbundenen wachsenden Datenmengen, dem Einsatz Künstlicher Intelligenz und der zunehmenden Vernetzung aufgeworfen sind.

3. In der Corona-Krise hat sich bestätigt, dass digitale Technologien weitgehend krisenfest sind. Öffentliche und private Arbeitgeber investieren derzeit verstärkt in den Ausbau digitaler Infrastruktur. Dieses Momentum gilt es für den weiteren Ausbau des Zugangs zu Digitalisierung und in Folge auch von mobilen und flexiblen Arbeitsformen zu nutzen. Viele Verwaltungen und Unternehmen mussten in Rekordzeit mobiles Arbeiten aus dem Homeoffice ermöglichen und konnten dabei vielfach feststellen, dass Arbeitsergebnisse keineswegs unter mobilem Arbeiten leiden.
4. Gleichzeitig gilt es die mit dieser Entwicklung verbundenen Gefahr eines Rückfalls in traditionelle Rollenmuster entgegenzuwirken. Es müssen für das mobile Arbeiten Voraussetzungen und Rahmenbedingungen geschaffen werden, die zu mehr Geschlechtergerechtigkeit führen. Ein Beitrag dazu wären Regeln zur Begrenzung der Erreichbarkeit sowie flankierende Maßnahmen zur gleichmäßigen Verteilung von Erwerbs- und Sorgearbeit zwischen Männern und Frauen. Unternehmen müssen weiter dafür sensibilisiert werden, dass weder Frauen noch Männern Nachteile aus der Übernahme von Sorgearbeit entstehen dürfen.
5. Digitale Bildung ist nicht nur für die schulische Bildung, sondern auch für die berufliche Aus- und Weiterbildung von Frauen eine Frage von Bildungsgerechtigkeit und Chancengleichheit.

Frauen sind bislang bei der betrieblichen Weiterbildung deutlich unterrepräsentiert, sowohl was die Teilnahmequoten als auch den Stundenumfang betrifft. Onlineweiterbildungsangebote und E-Learning-Programme sind Möglichkeiten, die eine orts- und zeitunabhängige (Weiter-)Qualifizierung eröffnen. Sie sollten Frauen und Männern gezielt angeboten werden, damit Väter und Mütter sowie Pflegende unbezahlte Sorgearbeit und berufliches Engagement besser vereinbaren können.

Besondere Berücksichtigung muss dabei die Schaffung von Möglichkeiten eines verstärkten Einsatzes digitaler Instrumente im Rahmen des Spracherwerbs sowie der beruflichen Qualifizierung von Migrantinnen und Migranten finden.

6. Mit der sogenannten Plattformökonomie hat sich ein neuer Arbeitsmarkt entwickelt, der insbesondere für (selbständige) Frauen, die sowohl ortsgebundene als auch ortsunabhängige digitale Dienstleistungen anbieten können, neue Chancen eröffnet. Die über digitale Plattformen vermittelte Arbeit ist bereits in großem Umfang Frauenbeschäftigung, die bislang noch weitestgehend außerhalb arbeitsrechtlicher Regelungen geleistet wird. Die Bundesregierung ist in diesem Zusammenhang aufgefordert, entsprechende arbeits- und sozialrechtliche Regelungen zu schaffen.
7. Nicht zuletzt haben die Erfahrungen während der Dauer der Kontaktbeschränkungen deutlich gezeigt, dass der Frage, welchen Beitrag Technik und Digitalisierung zu einem guten Leben und damit auch zu sozialer Teilhabe für alle Mitglieder unserer Gesellschaft leisten, grundsätzlich mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden muss.

Die Bundesregierung wird daher dringend gebeten, den Breitbandausbau zügig und flächendeckend voranzutreiben, entsprechende technische Ausstattung auch für Familien und Alleinstehende mit geringem Einkommen zu ermöglichen sowie zielgruppengerechte Anwendungsfortbildungen (etwa in virtuellen Mehrgenerationenhäusern) zu fördern.

8. Die GFMK begrüßt den von der Bundesregierung in Auftrag gegebenen Dritten Gleichstellungsbericht, insbesondere die Befassung mit der Frage, welche Weichenstellungen erforderlich sind, um die Entwicklungen in der digitalen Wirtschaft so zu gestalten, dass Frauen und Männer gleiche Verwirklichungschancen haben. Die GFMK erwartet von der Sachverständigenkommission weitere konkrete Vorschläge für eine geschlechtergerechte Gestaltung der digitalen Transformation.

GRÜNE LISTE

TOP 4.1 Diskriminierung durch Algorithmen vermeiden durch mehr Prävention und Transparenz

Die GFMK fasst auf Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen sowie der Länder Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen als Mit Antragsteller einstimmig den folgenden Beschluss:

1. Die GFMK betrachtet den Einsatz von algorithmenbasierten Entscheidungen in sensiblen Bereichen wie beispielsweise dem Arbeitsmarkt oder der Kreditwirtschaft mit Sorge und befürchtet eine Diskriminierung von Frauen und anderen vulnerablen Gruppen. Dies hat sie bereits mit einem Beschluss zur 29. Konferenz der GFMK zum Ausdruck gebracht. Sie fordert die Bundesregierung auf, die Empfehlungen der Datenethikkommission zum Umgang mit algorithmenbasierten Entscheidungen im Rahmen der "Umsetzungsstrategie Digitalisierung der Bundesregierung" zügig umzusetzen.
2. Die GFMK bittet die Bundesregierung, Unternehmen und Behörden, die algorithmenbasierte Entscheidungssysteme nutzen, zur Einführung verbindlicher Verhaltensregeln (Kodizes) zum Umgang mit diesen Systemen zu verpflichten und die Entwicklung von Gütesiegeln für vertrauenswürdige algorithmenbasierte Entscheidungssysteme zu prüfen.
3. Die GFMK ist sich einig, dass in der Bevölkerung ein Bewusstsein für bestehende Diskriminierungsrisiken geschaffen und den Bürgerinnen und Bürgern Informationen über die Möglichkeiten des persönlichen Schutzes und zur Durchsetzung von Rechten vermittelt werden müssen. Die Länder prüfen, ob und welche Initiativen sie dazu durchführen.
4. Da Erkenntnisse über den tatsächlichen Einsatz algorithmenbasierter Systeme und die ausgelösten Veränderungen noch weitgehend fehlen, hält die GFMK es für dringend

notwendig, die Wirkmechanismen algorithmenbasierter Entscheidungen und ihre Gefährdungspotenziale auf Gleichbehandlung noch besser zu erforschen. Die Bundesregierung wird gebeten, die Förderung entsprechender Forschungsvorhaben zu prüfen.

5. Die GFMK bittet die Bundesregierung zu prüfen, wie für Antidiskriminierungsstellen ein rechtlich gesicherter Auskunftsanspruch eingeführt werden kann, mit dem die Erbringung von Indizien gemäß § 22 AGG erleichtert würde. Die GFMK hält es darüber hinaus für notwendig, die Antidiskriminierungsstelle des Bundes zu stärken, damit ihr die Durchführung von Verfahren zur Ermittlung möglicher Diskriminierung und die Durchsetzung von Auskunftsrechten faktisch möglich ist.
6. Die GFMK wird den Beschluss an die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK), die Konferenz der Justizministerinnen und -minister der Länder (JuMiKo), die Wirtschaftsministerkonferenz (WMK) und die Konferenz der Verbraucherschutzministerinnen und -minister der Länder (VSMK) weiterleiten.

Begründung:

In immer mehr Lebensbereichen werden algorithmenbasierte Entscheidungssysteme eingesetzt. Sei es bei Suchanfragen im Internet, in sozialen Netzwerken, beim Online-Shopping, bei der Entscheidung über Kredite (Scoring-Verfahren) oder bei der Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern um eine Arbeitsstelle – automatisierte Entscheidungen bestimmen immer häufiger unsere Lebensrealität.

Solche algorithmenbasierte Systeme können große Auswirkungen auf Individuen und die Gesellschaft haben, sind für Außenstehende aber kaum zu durchschauen. Die Einhaltung und Durchsetzung rechtlicher Regelungen müssen in einer Welt selbstlernender Algorithmen aber sichergestellt sein, um deren Chancen nutzen und die Risiken eindämmen zu können. Denn der Einsatz von Algorithmen führt nicht unbedingt zu objektiveren und damit faireren Entscheidungen. Vielmehr mehren sich die Belege, dass algorithmenbasierte Entscheidungssysteme die bereits in der analogen Welt bestehenden Diskriminierungen reproduzieren, da sie mit Daten arbeiten, die Ungleichbehandlungen oder Stereotypen abbilden. Insbesondere die Merkmale Geschlecht, Alter, ethnische Herkunft, Religion, sexuelle Orientierung oder Behinderungen unterliegen einem Diskriminierungsrisiko.

Das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) hat im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes untersucht, ob es bei automatisierten Entscheidungen durch algorithmenbasierte Entscheidungssysteme zur Benachteiligung einzelner Menschen und von Bevölkerungsgruppen kommt.¹ Die Studie belegt, dass diese Gefahr besteht und nennt auch Beispiele für geschlechterbezogene Diskriminierung. Das Risiko der geschlechtsbezogenen Diskriminierung besteht insbesondere bei arbeitsmarktbezogenen Anwendungen, bei Entscheidungen über Kreditgewährungen und bei der Schaltung von Werbeanzeigen.

Diese Studie hat auch gezeigt, dass es noch viel mehr Forschung bedarf, um die Diskriminierungsrisiken von Algorithmen besser einschätzen zu können. Empirische Untersuchungen und Statistiken spielen seit langem eine bedeutende Rolle bei der Aufdeckung und dem Nachweis von Diskriminierungen und sollten auch zum Nachweis von Diskriminierungen durch algorithmenbasierte Entscheidungssysteme herangezogen werden. Um ein genaueres Lagebild zu erstellen, sollte zudem eine zentrale Stelle Fälle von möglichen Diskriminierungen durch Algorithmen sammeln und auswerten.

Darüber hinaus müssen die Antidiskriminierungsstelle des Bundes und andere geeignete Stellen durch Stärkung ihrer Auskunftsrechte und ihrer Ressourcen in die Lage versetzt werden, die schwer zu ermittelnden Diskriminierungen durch Algorithmen aufzuspüren und Betroffene bei der Verfolgung ihrer Rechtsansprüche zu unterstützen. Denn es erscheint aufgrund der komplexen Materie unrealistisch, dass Betroffene selbst Diskriminierungen aufspüren und verfolgen können.

Für Bürgerinnen und Bürger wäre es einfacher, wenn sie darauf vertrauen könnten, dass algorithmenbasierte Entscheidungssysteme nicht diskriminieren. Dies kann durch Selbstverpflichtungen und Kodizes der Behörden und Unternehmen, die algorithmenbasierte Entscheidungssysteme nutzen, sowie durch Anreizsysteme wie Gütesiegel, die durch unabhängige Stellen verliehen werden, unterstützt werden, so auch der Vorschlag der Datenethikkommission der Bundesregierung in ihrem Abschlussbericht. Beide Maßnahmen würden den Nutzerinnen und Nutzern transparent machen, inwieweit ein algorithmenbasiertes Entscheidungssystem bestimmte Anforderungen erfüllt.

Schließlich gilt es auch, die Fähigkeit der Bürgerinnen und Bürger zu stärken, selbstbestimmt mit den eigenen Daten und digitalen Technologien umzugehen. Digitale Selbstbestimmung setzt digitale Kompetenz voraus. In diesem Zusammenhang sind die Bemühungen um eine Sensibilisierung der Bevölkerung und um einfache und verständliche Informationen über die

¹ Carsten Orwat: Diskriminierungsrisiken durch Verwendung von Algorithmen. Studie erstellt mit einer Zuwendung der Antidiskriminierungsstelle des Bundes, September 2019.

Gestaltungsmöglichkeiten nebst praktischen Hilfestellungen zu intensivieren. Das betrifft auch Bemühungen, bei Verbraucherinnen und Verbrauchern ein Bewusstsein für das Potenzial der Daten zu wecken und sie verstärkt über ihre Rechte und über die tatsächlichen Chancen und Risiken, ihre Daten wirtschaftlich zu nutzen, aufzuklären. Die Kampagne #seiunberechenbar des baden-württembergischen Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz kann hier beispielhaft sein.

GRÜNE LISTE

TOP 4.2 Geschlechtergerechte Umsetzung des Onlinezugangsgesetz (OZG)

Die GFMK fasst auf Antrag des Landes Berlin sowie der Länder Bremen, Hamburg und Sachsen als Mit Antragsteller einstimmig den folgenden Beschluss:

1. Die GFMK stellt fest, dass die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) eine geschlechtergerechte Ausgestaltung der digitalisierten Verwaltungsleistungen nicht gewährleistet. Die GFMK fordert das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) und den IT-Planungsrat daher auf, die Umsetzung des OZG systematisch an § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) auszurichten und das Gender-Mainstreaming-Prinzip konkret umzusetzen sowie einen einschlägigen Hinweis im OZG-Umsetzungskatalog sowie im Digitalisierungsprogramm zur OZG-Umsetzung anzubringen.
2. Die GFMK bittet das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) und den IT-Planungsrat, gleichstellungspolitische Expertise bei der Entwicklung digitaler Lösungen konkret einzubeziehen und eine geschlechtergerechte Sprache anzuwenden.

Begründung:

Nach dem Onlinezugangsgesetz (OZG) vom 14.08.2017 sind Bund, Länder und Kommunen verpflichtet, ihre Verwaltungsleistungen für Bürgerinnen und Bürger sowie für Unternehmen bis zum 31.12.2022 elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten. Durch einen niedrigschwiligen Zugang und durch die Schaffung eines zentralen Portalverbunds sowie interoperable „Nutzerkonten“ soll ein verbesserter Onlinezugang zu Verwaltungsleistungen sichergestellt werden.² Allein der Umstand, dass dieses Servicekonto lediglich „Nutzer“ und

² BMI (2019): Programmmanagement. Digitalisierungsprogramm Phase 2. Version 01.00. S. 3. Online verfügbar unter https://www.it-planungsrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/Entscheidungen/28_Sitzung/TOP03_Anlage1_Programmmanagement_Phase_2.pdf?__blob=publicationFile&v=9, zuletzt aufgerufen am 11.02.2020. Ist dem BV als Anlage beigefügt.

keine „Nutzerinnen“ berücksichtigt, verdeutlicht, dass der Beachtung des Gender Mainstreaming-Prinzips bislang noch keine überragende Bedeutung im OZG-Programmmanagement des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) zukommt. Ein weiteres Beispiel bietet der digitale Wohngeldantrag, ein OZG-Pilotprojekt, bei welchem lediglich von dem „Antragsteller“ gesprochen wird.

Insgesamt sollen im Rahmen des OZG 575 Verwaltungsleistungen, die nach 14 Themenfeldern kategorisiert wurden, digitalisiert werden. Zur strukturierten Umsetzung des OZG im Kontext der föderalen Strukturen wurde zudem ein Digitalisierungsprogramm vom IT-Planungsrat aufgesetzt. Danach erfolgt die Umsetzung des OZG themenfeldbezogen arbeitsteilig von je einem Bundesressort gemeinsam mit einem oder mehreren Ländern und unterstützenden Kommunen, welche zusammen jeweils das Themenfeldmanagement übernehmen.³ Das Themenfeldmanagement verpflichtet sich, einen gemeinsamen Umsetzungsplan zu erarbeiten und die Digitalisierung priorisierter Leistungen über Digitalisierungslabore, in denen Expertinnen und Experten aus den Bereichen Recht, IT und Organisation im Austausch mit Verwaltungsmitarbeitenden aus den Kommunen sowie Unternehmen und Bürgerinnen und Bürgern praktikable und nutzenorientierte Lösungen entwickeln sollen, zu organisieren.⁴

Insbesondere auch vor dem Hintergrund der föderalen Strukturen in Deutschland wird es seitens der GFMK als bedeutsam eingeschätzt, dass das Gender Mainstreaming-Prinzip in den einschlägigen Umsetzungs- und Koordinierungskonzepten des OZG festgeschrieben wird und bei der Umsetzung in den Bundesländern systematisch Anwendung findet. Um die geschlechtsspezifischen Interessen darüber hinaus systematisch und gleichermaßen bei der Gestaltung digitalisierter Verwaltungsleistungen zu berücksichtigen, bittet die GFMK das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) und den IT-Planungsrat, dass z. B. die OZG-Koordinatorinnen und Koordinatoren auf Bundes- und Landesebene gleichstellungspolitische Expertise bei der OZG-Umsetzung einbeziehen.

³ IT-Planungsrat(2018): OZG-Umsetzungskatalog. S. 21. Online verfügbar unter https://www.it-planungsrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/Entscheidungen/26_Sitzung/TOP2_Anlage_OZGUmsetzungskatalog.pdf?__blob=publicationFile&v=4, zuletzt aufgerufen am 11.02.2020.

⁴ BMI (2019): Programmmanagement. Digitalisierungsprogramm Phase 2. Version 01.00. S. 7.

GRÜNE LISTE

TOP 4.4 **Repräsentative empirische Studie zu digitaler Gewalt gegen Frauen**

Die GFMK fasst auf Antrag der Länder Baden-Württemberg, Berlin und Hamburg sowie der Länder Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland und Sachsen als Mit Antragsteller einstimmig folgenden Beschluss:

Die GFMK fordert die Bundesregierung auf,

1. dem bisher vernachlässigten Aspekt der Geschlechterdimension von digitaler Gewalt gegen Frauen die notwendige Aufmerksamkeit zu widmen und mit Blick auf die aus dem Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) resultierenden Pflichten digitaler Gewalt mit allen verfügbaren Mitteln entgegen zu treten,
2. eine repräsentative empirische Studie zu digitaler Gewalt gegen Frauen vorzulegen, um von digitaler Gewalt betroffene Frauen in Zukunft besser unterstützen und wirkungsvolle Präventionsmaßnahmen entwickeln zu können.

Begründung:

zu Ziffer 1:

Deutschland ist zur Verhütung und Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt in allen ihren Ausprägungen durch die Istanbul-Konvention rechtlich verpflichtet. Unter den Gewaltbegriff nach Art. 3 der Istanbul-Konvention fallen auch alle Formen von digitaler Gewalt gegen Frauen. Um die Verpflichtungen aus der Istanbul-Konvention zu erfüllen, muss Deutschland diesen Rechtsverletzungen mit allen geeigneten Mitteln entgegentreten und diesen wirksamen Schutz sowie die Unterstützung der betroffenen Frauen gewährleisten.

Bereits die 24. GFMK (TOP 5.1 – Cybergewalt gegen Frauen und Mädchen) merkte an, dass geschlechtsspezifische Aspekte sowohl in der fachlichen als auch medialen Öffentlichkeit vernachlässigt wurden. Nachdem die 25. GFMK (TOP 7.7 – Cybergewalt gegen Frauen und Mädchen ist reale Gewalt) die Bundesregierung gebeten hat, in Zusammenarbeit mit den Ländern das Thema „Cybergewalt“ als einen neuen Schwerpunkt ihrer Politik zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen aufzugreifen, ist es an der Zeit, dass die Bundesregierung ihrer Verpflichtung aus der Istanbul-Konvention nachkommt.

zu Ziffer 2:

Mit der Ratifizierung der Istanbul-Konvention hat sich die Bundesrepublik Deutschland nicht nur dem Kampf gegen alle Formen von Gewalt gegen Frauen verpflichtet (Artikel 2), sondern auch dazu, Daten über alle Formen von Gewalt gegen Frauen zu erheben. Artikel 11 Absatz 1a der Istanbul Konvention sieht vor, dass die Staaten in regelmäßigen Abständen einschlägige, detailliert aufgeschlüsselte Daten über alle Formen von Gewalt und deren Vorkommen gegen Frauen erheben. Artikel 11 Absatz 1b der Istanbul Konvention fordert die Ermittlung der Ursachen und Folgen von Gewalt sowie die Untersuchung der Wirksamkeit der zur Durchführung der Istanbul-Konvention getroffenen Maßnahmen.

Spätestens seit dem Beschluss des Landgerichts Berlin (Az.: 27 AR 17/19) in Sachen Künast erfährt die Frage, wo die Grenzen der Meinungsfreiheit liegen und wo sanktionswürdiges Verhalten im Bereich Hate Speech Online beginnt, besondere Aufmerksamkeit. Der Beschluss des Landgerichts Berlin bezog sich auf 22 Äußerungen, die gegenüber der Bundestagsabgeordneten Renate Künast auf Facebook getätigt worden waren. Die Äußerungen reichten von „Stück Scheisse“ über „Drecks Fotze“ bis hin zu „Sondermüll“. In dem Beschluss stellte das Gericht fest, dass die Äußerungen „keine Diffamierung der Person der Antragstellerin und damit keine Beleidigung“ darstellen.

Hass im Netz hat eine Geschlechterdimension. Wo Frauen sich im Netz öffentlich oder gar politisch äußern, riskieren sie u.a. sexistische Reaktionen und pornografische Pöbeleien. Sie sind Androhungen von Vergewaltigungen bis hin zu Morddrohungen ausgesetzt. Dies verletzt nicht nur die Persönlichkeitsrechte von Frauen, sondern stellt eine Gefahr für die Demokratie, für die Meinungsfreiheit und den Zusammenhalt in unserer offenen, vielfältigen Gesellschaft dar. Nur eine Studie ist geeignet, wissenschaftlich valide Daten zu erlangen, um diesem Phänomen wirksam entgegenzutreten.

Das Europäische Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE) betont in seiner Publikation „*Gewalt im Internet gegen Frauen und Mädchen*“ von 2017 die begrenzte Forschung zum Thema, hebt aber zugleich hervor, dass die verfügbaren Forschungen vermuten lassen, „dass Frauen im

Verhältnis zu Männern überproportional zum Ziel bestimmter Formen von Gewalt im Internet werden“. Ähnlich erklärte der Staatssekretär des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) Gerd Billen: „Sexistische Beleidigungen, Phantasien von sexueller Gewalt, Vergewaltigungsdrohungen: Der Hass, der sich im Netz Bahn bricht, zielt längst besonders auf Frauen“. Zugleich räumte er auf derselben Veranstaltung ein, dass wenig empirische Untersuchungen und Zahlen bezüglich der Bedrohung von Frauen vorliegen. Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) bzw. die Statistiken der Landespolizeibehörden enthalten in der Regel keine Zahlen zu verschiedenen Delikttypen digitaler Gewalt (z. B. Spy-Apps, Identitätsdiebstahl), ebenso keine Zahlen zu Opferwerdung differenziert nach Geschlecht.

Es fehlen in Deutschland valide Daten zum Thema digitale Gewalt an Frauen. Es sind bislang von der Bundesregierung keinerlei Studien dazu veröffentlicht worden. Die letzte repräsentative Untersuchung des BMFSFJ zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland stammt aus dem Jahr 2005. Sie beinhaltet jedoch ebenfalls keine Auseinandersetzung mit dem Thema Cybergewalt. Die Aussagen zur spezifischen Betroffenheit von Frauen beziehen sich daher auf internationale Studien. Es bedarf daher einer bundesweiten, länderübergreifenden Studie. Diese sollte u.a. die folgenden Aspekte umfassen: die tatsächliche Verbreitung von digitaler Gewalt, die Betroffenheit (differenziert nach sozio-demographischen Merkmalen und Formen), die Erscheinungsformen (sowohl den öffentlichen sozialen Raum als auch das soziale Nahfeld betrachtend), die Orte, an denen digitale Gewalt gegen Frauen auftritt (z.B. E-Mails, soziale Medien, Datingplattformen), Informationen zu Täterinnen und Tätern (differenziert nach sozio-demographischen Merkmalen), die psychischen, physischen und sozialen Folgen für die Opfer, die aktuelle Nutzung von Unterstützungsangeboten durch Betroffene und der Umgang mit Betroffenen sowie Informations- und Handlungsbedarfe aus Sicht der Bevölkerung und der Betroffenen.

Die Datenerhebung muss auch mehrdimensionale Diskriminierungen von Frauen in verschiedenen Lebenslagen abbilden, wie z.B. behinderte Frauen, Women of Color, Frauen verschiedener Religionszugehörigkeiten und Herkunft oder Frauen in der Politik und Wissenschaft. Eine breite Datengrundlage in diesem Sinne ist notwendig, um auf dieser Grundlage politische Handlung und zielgenaue Maßnahme zu entwickeln, um Frauen effektiv vor digitaler Gewalt zu schützen.

GRÜNE LISTE

TOP 5.1 Für eine kraftvolle Umsetzung der europäischen Gleichstellungsstrategie 2020-2025

Die GFMK fasst auf Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen sowie der Länder Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Thüringen als Mitanttragsteller mehrheitlich den folgenden Beschluss:

1. Die GFMK begrüßt die von der Europäischen Kommission am 05.03.2020 vorgelegte Gleichstellungsstrategie, die das Ziel der Gleichstellung von Frauen und Männern verfolgt. Die Europäische Union (EU) muss als treibende Kraft für die Gleichstellung wieder erkennbar sein und wichtige Impulse setzen. Die nunmehr vorgelegte Strategie bietet die Grundlage für eine strukturierte politische Debatte im Dialog zwischen der Europäischen Kommission, dem Europäischen Rat und dem Europäischen Parlament.
2. Die Ernennung des ersten für Gleichstellungsfragen zuständigen Kommissionsmitglieds, Helena Dalli, sowie die Einrichtung einer Task-Force für Gleichheitspolitik mit Vertreterinnen und Vertretern aller Kommissionsdienststellen ist ein richtiges Signal. Die Umsetzung der angekündigten Maßnahmen muss nun zügig erfolgen und durch den Europäischen Rat und das Europäische Parlament vorangetrieben werden.
3. Die GFMK fordert die Bundesregierung auf, ein Schwerpunktthema der Gleichstellungsstrategie - die Bekämpfung von häuslicher Gewalt und Gewalt gegen Frauen - im Rahmen der deutschen Ratspräsidentschaft auf die Tagesordnung zu setzen. Sie sollte sich im Europäischen Rat aktiv für den Beitritt der Europäischen Union zum Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, auch bekannt als Istanbul-Konvention, sowie die Ratifikation des Übereinkommens durch alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union einsetzen. Sollte dies nicht geschehen, bittet die GFMK die deutsche Ratspräsidentschaft, sich gemeinsam mit der Europäischen Kommission und dem Europäischen Parlament dafür stark zu machen, Maßnahmen vorzuschlagen, mit denen die gleichen Ziele wie mit

dem Übereinkommen erreicht werden und bestimmte Formen geschlechtsspezifischer Gewalt in die Liste von EU-Straftatbeständen nach Artikel 83 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) aufzunehmen.

4. Die GFMK fordert die Bundesregierung dazu auf, sich im Rahmen der deutschen Ratspräsidentschaft für die in der Gleichstellungsstrategie geforderte europaweite Bekämpfung von Online-Gewalt gegen Mädchen und Frauen in Form von Hassrede und Mobbing einzusetzen und darauf hinzuwirken, dass Online-Plattformen stärker als bislang in die Pflicht genommen werden.
5. Die GFMK begrüßt die zentrale Thematisierung der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Teilhabe von Frauen in der Gleichstellungsstrategie. Sie fordert die Bundesregierung auf, sich im Rahmen der deutschen Ratspräsidentschaft für eine EU-weite Förderung der stärkeren Beteiligung von Frauen am Arbeitsmarkt und in naturwissenschaftlich-technischen wie auch Berufen des digitalen Sektors zu engagieren. Weiterhin fordert sie die Bundesregierung auf, Maßnahmen zur Bekämpfung des Lohnunterschiedes auf europäischer Ebene zu unterstützen.
6. Um eine stärkere Beteiligung von Frauen in Führungspositionen herbeizuführen und die so genannte „gläserne Decke“ zu durchbrechen, fordert die GFMK die Bundesregierung dazu auf, während der deutschen Ratspräsidentschaft den Richtlinienvorschlag zur Gewährleistung einer ausgewogeneren Vertretung von Frauen und Männern in den Leitungsorganen von Unternehmen⁵ zu unterstützen und sich im Europäischen Rat für die Aufhebung der Blockade dieser Richtlinie einzusetzen.
7. Die GFMK bittet die Bundesregierung, im Rahmen der deutschen Ratspräsidentschaft auf eine verstärkte Wahrnehmung und Teilhabe von Roma-Frauen in allen gesellschaftlichen Bereichen hinzuwirken. Die Rechte von Roma-Frauen sollten auch im Rahmen möglicher Beitrittsverhandlungen mit den Westbalkan-Staaten thematisiert werden.

Begründung:

Zu 1. und 2.: Die zentralen Herausforderungen, vor denen die Europäische Union heute steht, haben in ihrer Mehrheit eine geschlechterspezifische Dimension. Die Berücksichtigung der

⁵ COM (2012) 614 final.

Geschlechterperspektive in den verschiedenen Politikbereichen und Prozessen ist daher für das Erreichen des Ziels der Gleichstellung der Geschlechter von wesentlicher Bedeutung. Der in der Gleichstellungsstrategie verfolgte zweigleisige Ansatz aus gezielten Maßnahmen zur Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter und der Einbeziehung der Geschlechterperspektive in alle Bereiche der EU-Politik (Gender Mainstreaming) ist daher der richtige Weg. Jedoch obliegt es auch der Europäischen Kommission stärker als bislang im Rahmen der Arbeiten der sogenannten „Task-Force für Gleichheitspolitik“ die Einbeziehung von Gleichstellungsaspekten in den verschiedenen Politikbereichen tatsächlich umzusetzen, sei es im Rahmen zentraler Vorhaben wie dem Europäischen Green Deal, dem Weißbuch zur Künstlichen Intelligenz, aber auch in den Verhandlungen zur Mittelausstattung der Strukturfonds. Hier sollten Mittel zur Förderung der beruflichen Tätigkeiten von Frauen im Einklang mit den Zielen der Gleichstellungsstrategie bereitgestellt werden. So sollte etwa die Stärkung der Rolle von Frauen auf dem Arbeitsmarkt durch die Förderung weiblichen Unternehmertums bei der Mittelausstattung des Europäischen Sozialfonds oder dem Programm „InvestEU“ vorangetrieben werden.

Darüber hinaus ist der Einsatz für die Gleichstellung eine gesamteuropäische Aufgabe, die alle Institutionen, sei es das Europäische Parlament, den Europäischen Rat und die Europäische Kommission, aber auch die europäische Zivilgesellschaft, Frauenorganisationen, Sozialpartner und den Privatsektor betreffen. Die Gleichstellungsstrategie der Europäischen Kommission bietet eine gute Grundlage in einen solchen Dialog einzutreten. Die deutsche Ratspräsidentschaft sollte dies aufgreifen und für eine kraftvolle Umsetzung der Strategie gegenüber allen an ihrer Umsetzung Beteiligten eintreten.

Zu 3. und 4: Geschlechterspezifische Gewalt ist nach wie vor eine große Herausforderung und tief in den Ungleichheiten unserer Gesellschaft verwurzelt. So waren 33 % der Frauen in der Europäischen Union bereits Opfer körperlicher und/oder sexueller Gewalt. 22 % der Frauen in der Europäischen Union waren Opfer häuslicher Gewalt. 55 % der Frauen in der Europäischen Union wurden schon einmal sexuell belästigt.⁶ Diese Zahlen sprechen für einen dringenden Handlungsbedarf. Die Gleichstellungsstrategie der Europäischen Kommission setzt damit richtigerweise einen besonderen Schwerpunkt auf dieses Thema. Im Zentrum der Überlegungen auf europäischer Ebene steht dabei das Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Die sogenannte Istanbul-Konvention gilt als Maßstab für internationale Standards in diesem Bereich. In der Bundesrepublik Deutschland ist das Übereinkommen am 01.02.2018 in Kraft getreten. Bislang

⁶ Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA), „Violence against women: an EU-wide survey“ (Gewalt gegen Frauen: eine EU-weite Erhebung), 2014 – siehe Infografiken.

haben jedoch nicht alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union dieses Abkommen ratifiziert.⁷ Um einen einheitliches Schutzniveau europaweit sicherzustellen und ein klares Bekenntnis gegen Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu setzen, sollte sich die Bundesregierung im Rahmen der deutschen Ratspräsidentschaft mit den Mitgliedsstaaten, die die Istanbul-Konvention bislang nicht ratifiziert haben, in einen Dialog treten. Ein Beitritt aller Mitgliedstaaten der Europäischen Union wäre international ein wichtiges Zeichen im Kampf gegen jegliche Formen von Gewalt gegen Frauen. Andernfalls sollte die Bundesregierung im Rahmen der deutschen Ratspräsidentschaft die Europäische Kommission ermutigen, im Einklang mit Artikel 83 Absatz 1 AEUV die Kriminalitätsbereiche, in denen eine Harmonisierung möglich ist, auf bestimmte Formen geschlechterspezifischer Gewalt auszudehnen. Die Bundesregierung sollte darüber hinaus die deutsche Ratspräsidentschaft dazu nutzen, den Aufbau eines von der Europäischen Kommission geplanten europaweiten Netzes zur Verhütung von geschlechterspezifischer und häuslicher Gewalt, in dem Mitgliedstaaten und Interessenträgerinnen und Interessenträger bewährte Verfahren austauschen können, ausdrücklich zu unterstützen.

Das Thema Gewalt gegen Frauen hat oft auch eine digitale Seite. Mobbing, Belästigung und Übergriffe in sozialen Medien sind keine Seltenheit mehr und beeinträchtigen den Alltag von Frauen und Mädchen in einem erheblichen Maße. Viele haben Angst in sozialen Netzwerken ihre Meinung frei zu äußern, da sie sich als Reaktion oftmals sexistischen oder beleidigenden Kommentaren ausgesetzt sehen. In einigen Fällen werden aus beleidigenden und herabwürdigenden Kommentaren im Netz Stalking und Mobbing-Fälle im offline geführten Leben. Viele Mädchen und Frauen sind dieser Form von Gewalt wehrlos ausgeliefert. Das Problem macht auch innerhalb der Europäischen Union nicht vor Grenzen halt. Die deutsche Ratspräsidentschaft sollte daher darauf hinwirken, dass Online-Plattformen stärker als bislang in die Pflicht genommen werden, strafbare Inhalte auf ihren Seiten zu verfolgen und Nutzerinnen und Nutzer zu schützen. Darüber hinaus müssen Nutzerinnen und Nutzer stärker als bislang in die Lage versetzt werden, sich gegen jedwede Art von schädlichen und missbräuchlichen Inhalten zur Wehr setzen zu können. Die Pläne der Europäischen Kommission, diese Problematik im Rahmen eines Rechtsaktes über digitale Dienstleistungen und einer stärkeren Zusammenarbeit zwischen Internetplattformen anzugehen, sollten ausdrücklich unterstützt und unter deutscher Ratspräsidentschaft vorangetrieben werden.

Zu 5. bis 6.: Die Europäische Union als Wertegemeinschaft muss Frauen und Männern die gleichen Chancen geben, sich zu entfalten und wirtschaftlich unabhängig zu sein. Die von der Europäischen Kommission vorgelegte Gleichstellungsstrategie thematisiert damit zu Recht als einen zentralen Punkt die „Entfaltung in einer geschlechtergerechten Gesellschaft“. Im Kern der Debatte stehen dabei der gleichberechtigte Zugang zum Erwerbsleben und zu Karrieren

⁷ Folgende Mitgliedstaaten haben die Konvention bislang nicht ratifiziert: Bulgarien, Lettland, Litauen, Slowakei, Tschechien und Ungarn.

sowie die Entgeltgleichheit. Die Beschäftigungsquote von Frauen in der EU ist heute höher als je zuvor⁸, doch sehen sich viele Frauen auf dem Arbeitsmarkt nach wie vor Hindernissen ausgesetzt.⁹ Der Europäische Rat und das Europäische Parlament haben durch die Verabschiedung der Richtlinie zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben¹⁰ einen ersten wichtigen Schritt zur Förderung der Beteiligung von Frauen am Arbeitsmarkt unternommen. So ist eine ausgewogene Aufteilung der privaten Betreuungspflichten ebenso von Bedeutung wie die Verfügbarkeit von Kinderbetreuungs-, Sozial- und Haushaltsdiensten. Der Zugang zu hochwertigen und bezahlbaren Betreuungseinrichtungen in den Mitgliedstaaten sollte daher unter deutscher Ratspräsidentschaft mit Nachdruck behandelt und mit Mitteln aus den Strukturfonds gefördert werden. Weiterhin sollte die deutsche Ratspräsidentschaft das Vorhaben der Europäischen Kommission unterstützen, die Barcelona-Ziele des Europäischen Rats für den Ausbau von Betreuungseinrichtungen von Kleinkindern in den Mitgliedstaaten zu überarbeiten und ehrgeizigere Ziele festzulegen.¹¹

Darüber hinaus sind Frauen gerade in höher bezahlten Berufen nach wie vor unterrepräsentiert. So entscheiden sich Frauen noch zu selten für natur- und ingenieurwissenschaftliche Berufe mit guten Verdienst- und Karrierechancen. Auch im rasant wachsenden digitalen Sektor sind 3,1-mal so viele Männer wie Frauen beschäftigt und nur 22 % der KI-Programmierer sind Frauen.¹² Die deutsche Bundesregierung sollte sich im Rahmen der deutschen Ratspräsidentschaft dafür einsetzen, dass europaweit die Aus- und Weiterbildung für Frauen in technisch-naturwissenschaftlichen, aber auch im digitalen Bereich, verstärkt gefördert wird. Insbesondere sollte der von der Europäischen Kommission eingerichtete „Fortschrittsanzeiger für Frauen im Digitalen“ (Women in Digital Scoreboard) in Zukunft stärker genutzt werden. Dieser bewertet anhand von 13 Indikatoren den Entwicklungsstand in den EU-Ländern in Bezug auf die Internet-Nutzung und auf digitale Fachkenntnisse und den Beschäftigungsstand im IT-Sektor.

Die Europäischen Kommission und das Europäische Parlament bemängeln weiterhin bestehende Lohnungleichheiten in der Europäischen Union. So liege der geschlechterspezifische Lohnunterschied europaweit bei 15,7 %, was zu einer späteren Rentenlücke von 30,1 % führe.¹³ Um dem entgegenzuwirken, plant die Europäische Kommission bis Ende 2020 unter deutscher Ratspräsidentschaft legislative Maßnahmen zur Entgelttransparenz vorzulegen. Die deutsche Ratspräsidentschaft sollte die Europäische Kommission in diesem Vorhaben unter-

⁸ Eurostat, 2019.

⁹ COM (2020) 152 final, Seite 8.

¹⁰ Richtlinie (EU) 2019/1158 zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige

¹¹ COM (2020) 152 final, Seite 14

¹² COM (2020) 152 final, Seite 11

¹³ COM (2020) 152 final, Seite 12

stützen. Transparente Informationen über das Lohn- und Gehaltsniveau können dazu beitragen strukturelle Diskriminierungen leichter zu erkennen. Bei der Umsetzung sollte der Verwaltungsaufwand für die Unternehmen jedoch verhältnismäßig bleiben.

Darüber hinaus gibt es noch zu wenig Frauen in Führungspositionen, sei es in der Politik, bei staatlichen Stellen oder in den Leitungsorganen von Unternehmen. So liegt der Frauenanteil in den Leitungsorganen der größten börsennotierten Unternehmen der EU bei 7,5 %, bei den Vorstandsvorsitzenden bei 7,7 %.¹⁴ Aus diesem Grund fordert die Europäische Kommission im Rahmen ihrer Gleichstellungsstrategie nachdrücklich die Annahme des seit 2012 im Rat blockierten Richtlinienvorschlags zur Gewährleistung einer ausgewogeneren Vertretung von Frauen und Männern in den Leitungsorganen von Unternehmen¹⁵. Neben anderen Mitgliedstaaten hat die Bundesrepublik Deutschland die Annahme der Richtlinie im Rat bislang nicht unterstützt. Um die „gläserne Decke“ zu durchbrechen und die Beteiligung von Frauen an den entscheidenden Stellen der Unternehmen zu erhöhen, sollte sich die deutsche Ratspräsidentschaft für eine Annahme dieser Richtlinie durch die Mitgliedstaaten einsetzen.

Zu 7.: Die Ankündigung der Kommission, eine Folgeinitiative zur Gleichstellung und Inklusion der Roma für das vierte Quartal 2020, und damit unter deutscher Ratspräsidentschaft, vorzulegen, ist zu begrüßen. Der „EU-Rahmen für nationale Strategien zur Integration der Roma bis 2020“ hat bereits zur Entwicklungen von Strukturen und einem koordinierten Vorgehen beigetragen. Dies sollte im Rahmen der Folgeinitiative zum EU-Rahmen fortgesetzt werden. Ein besonderer Fokus sollte auf die Schutzbedürftigkeit der Roma-Frauen vor häuslicher und sonstiger Gewalt, ihr uneingeschränkter Zugang zu Bildung und dem Arbeitsmarkt, ihr uneingeschränktes Selbstbestimmungsrecht und die gleichberechtigte Teilhabe an allen gesellschaftlichen Bereichen gelegt werden. Die Lage der Roma in den Ländern des Westbalkans sollte bei der Aufnahme von Beitrittsverhandlungen ausdrücklich mitberücksichtigt werden.

¹⁴ COM (2020) 152 final, Seite 13.

¹⁵ COM (2012) 614 final.

GRÜNE LISTE

TOP 7.1 Vereinbarkeit von Pflege und Beruf gemeinsam stärken

Die GFMK fasst auf Antrag des Landes Berlin sowie des Landes Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz und Saarland als Mit Antragsteller einstimmig den folgenden Beschluss:

1. In Übereinstimmung mit der ASMK (Beschluss Top 5.5 der 96. Arbeits- und Sozialministerkonferenz) sieht die GFMK einen dringenden Handlungsbedarf, die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf für pflegende Angehörige zu verbessern. Im Juni 2019 veröffentlichte der Unabhängige Beirat zur Vereinbarkeit von Pflege und Beruf seinen ersten Bericht mit Handlungsempfehlungen zur besseren Vereinbarkeit von Pflege und Beruf. Die GFMK begrüßt die zentralen Punkte und Handlungsempfehlungen des ersten Berichts und teilt die Auffassung der ASMK, dass der Bericht mit seiner Bestandsaufnahme und den Rückschlüssen eine gute Grundlage bietet, um Verbesserungen hinsichtlich der Vereinbarkeit von Pflege und Beruf zu erreichen.
2. Die GFMK sieht in Übereinstimmung mit der ASMK die Notwendigkeit, weitere maßgebliche Verbesserungen im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf in einem angemessenen Zeitraum zu erzielen. Sie unterstützt daher die Bitte an die Bundesregierung, mögliche Lösungsansätze im Rahmen der laufenden Legislaturperiode zu prüfen.
3. Die GFMK ist im gleichen Maße wie die ASMK überzeugt, dass eine aktive Rolle und Einbindung der Länder im Rahmen der konkreten Ausgestaltung der nächsten Schritte zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Pflege und Beruf erforderlich ist. Sie begrüßen daher ausdrücklich den Vorschlag der ASMK, auf Initiative des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) einen dauerhaften und beständigen Austausch zwischen Bund und Ländern (z.B. eine Bund-Länder-AG) einzurichten.

4. Die GFMK weist darauf hin, dass eine bessere Vereinbarkeit von Pflege und Beruf ein zentrales gleichstellungspolitisches Thema ist. Damit die gleichstellungspolitischen Aspekte hinreichend eingebracht und berücksichtigt werden, bittet die GFMK das BMSFSJ die Teilnahme von Vertreterinnen und Vertretern der GFMK an diesem Austausch zu ermöglichen.

Begründung:

Zu 1. und 2. Bei ihrer Sitzung am 27. und 28. November 2019 hat die ASMK den Antrag „Vereinbarkeit von Pflege und Beruf gemeinsam stärken“ einstimmig beschlossen. Ziel ist es, auf der Grundlage der umfangreichen Handlungsempfehlungen des Unabhängigen Beirates, für den nichtprofessionellen Pflegebereich Verbesserungen zu erzielen und deren Umsetzung zeitnah zu initiieren.

Im Zuge der „Konzertierten Aktion Pflege“ (KAP) wurde eine Vielzahl maßgeblicher Lösungsansätze für die drängenden Probleme im Bereich der Pflege erarbeitet. Da die nichtprofessionelle Pflege – und damit allen voran die pflegenden Angehörigen – weniger im Fokus der Konzertierten Aktion Pflege stand, ist zwingend sicherzustellen, dass auch dieser ganz bedeutsame Teil der pflegerischen Versorgungsstruktur an Verbesserungen der Rahmenbedingungen für die Pflege partizipiert.

Pflegende Angehörige sind bundesweit die tragende Säule der pflegerischen Versorgung. In der Bundesrepublik Deutschland werden derzeit von mehr als 3,4 Millionen pflegebedürftigen Menschen ca. 1,7 Millionen Menschen ausschließlich und weitere ca. 0,8 Millionen Menschen teilweise von pflegenden Angehörigen versorgt. Unter der Annahme einer gleichmäßigen Entwicklung könnten bereits im Jahr 2030 etwa 4,1 Millionen Menschen pflegebedürftig sein, von denen wiederum mehr als 3,1 Millionen Menschen durch pflegende Angehörige versorgt werden. Damit übernehmen umsorgende Familienangehörige eine Aufgabe von zweifelsohne gesamtgesellschaftlicher Dimension. Die Übernahme der Pflegeverantwortung durch pflegende Angehörige stellt sowohl in familiärer als auch in gesellschaftlicher Hinsicht eine ganz besondere Leistung dar. Unter Zurückstellung eigener immaterieller und sehr häufig auch finanzieller Interessen wird das eigene Leben von der Fürsorge um einen anderen Menschen maßgeblich geprägt. Nicht selten bestehen aufgrund eigener Kinder der pflegenden Angehörigen weitere Interessenslagen, die es innerhalb der familiären Strukturen daneben auch zu berücksichtigen gilt.

Die Übernahme von Pflegeverantwortung kollidiert regelmäßig mit den unterschiedlichsten Formen der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Teilhabe, zu denen insbesondere auch die

eigene Erwerbstätigkeit zählt. Zwar wurden mit dem Pflegezeitgesetz sowie dem Familienpflegezeitgesetz wichtige Möglichkeiten für Auszeiten installiert, die laut einer Schätzung für das Jahr 2017 immerhin von ca. 82.000 pflegenden Personen in Anspruch genommen wurden. Gleichwohl können viele pflegende Angehörige ihre eigene Erwerbstätigkeit angesichts einer oft mehrjährigen Pflege tatsächlich nur durch Verkürzung der Wochenarbeitszeit aufrechterhalten. Nicht selten ist angesichts des notwendigen Versorgungsumfanges aber selbst eine Teilzeittätigkeit nicht mehr angezeigt, so dass die pflegenden Angehörigen letztlich vorübergehend oder dauerhaft aus dem Erwerbsleben ausscheiden. Nach alledem dürfte ein breiter Konsens im Hinblick auf zwingend erforderliche und zeitnahe Verbesserungen im Bereich der Vereinbarkeit von Pflege und Beruf bestehen.

Zu 3. Der Bundesgesetzgeber hat zweifelsohne erkannt, dass die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf von herausgehobener Bedeutung ist. Er hat aus diesem Grund bereits wichtige Rahmenbedingungen geschaffen. Hierzu zählen insbesondere das Pflegezeitgesetz (2008), das Familienpflegezeitgesetz (2012) sowie das Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Pflege und Beruf (2015). An diesen bestehenden Rahmenbedingungen sollte, unter Berücksichtigung der Vorhaben der Bundesregierung im Rahmen der laufenden Legislaturperiode sowie des Berichts und der Arbeit des unabhängigen Beirats zur Vereinbarkeit von Pflege, angeknüpft werden. Da die Zuständigkeiten für die gesetzlichen Regelungen zum Thema Vereinbarkeit von Pflege und Beruf sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene auf verschiedene Ressorts aufgeteilt sind, besteht die Notwendigkeit, die verschiedenen Interessen im Rahmen eines beständigen Austauschs zwischen Bund und Ländern (Bund-Länder-AG) zusammenzuführen, um nachhaltige und tiefgreifende Verbesserungen für die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf gemeinsam voranbringen zu können.

Zu 4. Ein Sozialleistungssystem, welches Sicherungsansprüche in der Renten- und Krankenversicherung vom Ehemann ableitet sowie die traditionelle Vorstellung von Fürsorge als klassisch weiblich konnotierter Bereich, fördert eine geschlechtshierarchische Arbeitsteilung zwischen den Geschlechtern. Auch in der Pflege von Angehörigen ist die Beteiligung von Frauen und Männern ungleich zu Lasten von Frauen verteilt. Frauen stellen etwa zwei Drittel der pflegenden Angehörigen, ihr Anteil steigt dabei mit dem Pflegeumfang. Sie sind damit im besonderen Maße von den oben dargestellten negativen Auswirkungen bei der Übernahme von Pflegeverantwortung betroffen. Nachhaltige und tiefgreifende Verbesserungen für die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf zu erreichen, ist damit ein zentrales Ziel der Frauen- und Gleichstellungspolitik. Durch die Teilnahme von Vertreterinnen und Vertretern der GFMK an dem Bund-Länder-Austausch soll gewährleistet werden, dass bei der Erarbeitung und Umsetzung von Maßnahmen, hinsichtlich maßgeblicher Verbesserungen für die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf, frauen- und gleichstellungspolitische Aspekte ausreichend Berücksichtigung finden.

GRÜNE LISTE

TOP 10.3 Folgestudie zu Zwangsverheiratungen in Deutschland

Die GFMK fasst auf Antrag des Landes Berlin sowie der Länder Hessen, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen als Mit Antragsteller mehrheitlich den folgenden Beschluss:

Die GFMK bittet das BMFSFJ, eine Folgestudie zu der im Jahr 2011 veröffentlichten Untersuchung „Zwangsverheiratung in Deutschland – Anzahl und Analyse von Beratungsfällen“ zu veranlassen, um die Datenlage zu Zwangsverheiratung zu verbessern und eine fundierte Grundlage für die qualitative Weiterentwicklung der spezifischen Beratungs- und Unterstützungsangebote zu schaffen.

Begründung:

Zwangsverheiratung ist eine massive Form der Gewalt, von der überwiegend Frauen und Mädchen in patriarchalisch geprägten Familien betroffen sind. Eine Verheiratung gegen den Willen der Betroffenen ist dabei häufig nur eine von vielen Maßnahmen, mit denen ein den Vorstellungen der jeweiligen Familie entsprechendes Verhalten erzwungen werden soll.

2011 ist die vom BMFSFJ in Auftrag gegebene Studie „Zwangsverheiratung in Deutschland – Anzahl und Analyse von Beratungsfällen“ erschienen, die erstmals bundesweit das Wissen von Beratungsstellen zu Zwangsverheiratung erhoben und systematisch ausgewertet hat. Seither sind lediglich regional Daten erfasst worden, wie beispielsweise die Abfrage des Berliner Arbeitskreises gegen Zwangsverheiratung, die allerdings keinen wissenschaftlichen Anspruch erhebt und bei der Doppelzählungen nicht ausgeschlossen werden können.

Seit der o.g. Studie sind fast zehn Jahre vergangen. Eine Folgestudie erscheint erforderlich um aufzeigen, wie sich das Phänomen Zwangsverheiratung quantitativ entwickelt hat. Von

noch größerer Bedeutung sind zudem Erkenntnisse zur Wirksamkeit der unterschiedlichen Unterstützungsangebote und die Identifizierung von nach wie vor gegebenen Schutzlücken bzw. besonderen Herausforderungen hinsichtlich der Unterstützung von Betroffenen von Zwangsverheiratung. Hierbei sollte auch in den Blick genommen werden, welche praktischen Auswirkungen gesetzliche Regelungen wie § 237 StGB (Zwangsheirat), aber auch § 37 AufenthG (Recht auf Wiederkehr) auf die Situation der Betroffenen haben und wie bzw. ob es ihnen gelingt, ihre rechtlichen Ansprüche durchzusetzen.

Eine Folgestudie kann somit wesentliche Impulse für eine passgenaue Weiterentwicklung von Unterstützungsmaßnahmen geben. Darüber hinaus würde eine entsprechende Studie einen Beitrag zur Erfüllung der Vorgabe des Artikels 11 des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) leisten, der die Vertragsparteien zur Sammlung von Daten und Forschung zu allen in den Geltungsbereich der Konvention fallenden Formen von Gewalt verpflichtet.

GRÜNE LISTE

TOP 10.4 Die „Loverboy-Methode“: das Dunkelfeld erhellen - sexueller Ausbeutung vorbeugen

Die GFMK fasst auf Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen sowie der Länder Bayern, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt als Mit Antragsteller einstimmig folgenden Beschluss:

1. Die GFMK stellt fest, dass Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung von Mädchen und Frauen durch die „Loverboy-Methode“ eine schwere Menschenrechtsverletzung ist. Bei der „Loverboy-Methode“ handelt es sich um einen seit Jahren bekannten Modus Operandi. Zumeist Mädchen und junge Frauen werden durch „Loverboys“ unter Vor Spiegelung einer Liebesbeziehung in ein emotionales Abhängigkeitsverhältnis gebracht, um sie in der Folge an die Prostitution heranzuführen und auszubeuten¹⁶. In diesem Zusammenhang kommt dem Internet eine besondere Bedeutung zu. Denn die Täter suchen und kontaktieren junge Frauen häufig über soziale Netzwerke bzw. Dating-Portale.
2. Die GFMK hält die jährliche Veröffentlichung des Bundeslagebildes „Menschenhandel und Ausbeutung“ durch das Bundeskriminalamt, das die deutschlandweit abgeschlossenen polizeilichen Ermittlungsverfahren in diesen Deliktsbereichen auswertet, für ein geeignetes Instrument, das Themenfeld zu messen und darzustellen.
3. Die GFMK stellt fest, dass im Jahr 2018 nach dem Bundeslagebild 16,7% der erfassten Fälle von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung auf die „Loverboy-Methode“ zurückgehen. Darüber hinaus ist von einem in seiner Höhe nicht bezifferbaren Dunkelfeld von betroffenen Mädchen und Frauen auszugehen. Insbesondere die emotionale Bindung an den Täter und die damit einhergehende fehlende Aussagebereitschaft der Betroffenen, die sich häufig nicht als Opfer begreifen, führen dazu, dass viele Fälle unbekannt bleiben.

¹⁶ Vgl. BKA, Bundeslagebild Menschenhandel und Ausbeutung 2018, S. 10.

4. Die GFMK sieht Bund und Länder in der Pflicht, die bereits bestehenden, vielfältigen Ansätze und Angebote zur Prävention von sexueller Ausbeutung durch die „Loveboy-Methode“ weiterzuentwickeln und zu verstetigen. Eine Evaluierung von Präventionsmaßnahmen könnte dabei hilfreich sein.

5. Die GFMK begrüßt den Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) am 07./08. Dezember 2017, in dem das Bundeskriminalamt um Verstetigung und Umsetzung einer regelmäßigen bundesweiten Dunkelfeld-Opferbefragung (Viktimisierungssurvey) gebeten wird.

6. Die GFMK fordert die Bundesregierung auf, in Zusammenarbeit mit den Ländern das Thema „Sexuelle Ausbeutung durch die Loveboy-Methode“ im Rahmen einer Dunkelfeldstudie aufzugreifen. Sofern der Viktimisierungssurvey nicht als geeignetes Instrument zur Beleuchtung des Dunkelfelds mit diesem Schwerpunkt in Betracht kommt, bittet die GFMK um Prüfung und Entwicklung von alternativen Untersuchungsmethoden zur Beleuchtung des Dunkelfelds „Sexuelle Ausbeutung durch die Loveboy-Methode“.

7. Die GFMK bittet das Vorsitzland, die IMK über den Beschluss zu informieren, und sie bittet die IMK um Unterstützung des Anliegens.

Begründung:

Der Prävention durch umfassende, großflächig angelegte Aufklärung und Informationen muss hohe Priorität eingeräumt werden, um Mädchen und Frauen für diese Art von Manipulation zu sensibilisieren und die drohenden lebenszerstörerischen Gewalttaten an ihnen im Vorfeld zu verhindern. Wegen der besonderen Vulnerabilität von Mädchen und jungen Frauen sollte ein besonderer Fokus auf diese Opfergruppe gelegt werden.

Dunkelfelduntersuchungen dienen in Ergänzung zu polizeilichen Kriminalstatistiken der Erfassung der Entwicklung der Kriminalitätswirklichkeit¹⁷, um zielgerichtetere Strafverfolgungs- und passgenauere Präventionsmaßnahmen ergreifen zu können. Insbesondere der Deliktsbereich des Menschenhandels zur sexuellen Ausbeutung und die „Loveboy“-Opfer sind schwer zugänglich und Dunkelfeldstudien für eine effektivere Kriminalitätsbekämpfung von essentieller Bedeutung.

¹⁷ BKA, https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Forschung/ForschungsprojekteUndErgebnisse/Dunkelfeldforschung/dunkelfeldforschung_node.html.